

- Gruppe 1: See-Apotheke in Krumpendorf
 Gruppe 2: Apotheke-Moosburg in Moosburg
 Gruppe 3: Wörtherseeapotheke in Velden
 Gruppe 4: St. Anna-Apotheke in Pörschach
 Gruppe 5: Sonnen-Apotheke in Velden

Der Bereitschaftsdienst der genannten Apotheken wird an den behördlich festgesetzten Bereitschaftsdienst der BH Villach-Land (VL-14-SAN-30/2012 (078/2022), mit Wirksamkeit per 01.01.2023 angebunden.

- (2) Die öffentliche Apotheke Ebenthal in Ktn. hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „12“ des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.
- (3) Die öffentliche Apotheke Virunum hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „2“ des Klagenfurter Turnus (Obir und Ring Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.
- (4) Die öffentliche Apotheke Kornblumen hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „6“ (Engel Apotheke und Apotheke Viktring), „9“ (Nord und Bären Apotheke) und „11“ (Feschnig Apotheke und Apotheke Dr. Fellner) des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.
- (5) Die öffentliche Adler-Apotheke und die öffentliche Karawanken Apotheke in Ferlach haben den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag 18:00 Uhr, zu versehen.
- (6) Während der Mittagspause an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12:30 bis 14:30 Uhr haben die Apotheke Ebenthal in Ktn. und die Virunum Apotheke Bereitschaftsdienst zu versehen. Der Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Türe geleistet werden.
- (7) Gemäß § 8 Abs 5a des Apothekengesetzes, RGebl Nr. 5/1907 idF BGBl I Nr 65/2022 unter Beachtung allfälliger Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dürfen Apotheken, die innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens 80 Tagen Bereitschaftsdienst leisten, diesen in Ruferreichbarkeit verrichten.

Während der von den öffentlichen Apotheken in Grafenstein und in Ferlach gemäß § 2 Abs. 1 c zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere (r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

- (8) Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) in den Apotheken in Ebenthal in Ktn., Maria Saal, Krumpendorf am Wörthersee, Moosburg und Pörschach am Wörthersee zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Verwaltungsübertretung

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907, idGF, die mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 zu bestrafen ist.